

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 21

ausgegeben am 21. Januar 2000

Kundmachung vom 11. Januar 2000 des Beschlusses Nr. 12/1998 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 6. März 1998
Zustimmung des Landtags: 19. Juni 1998
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 12/1998 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 12/1998 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 12/1998
vom 6. März 1998
über die Änderung des Anhangs IX (Finanz-
dienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 1/98 vom 30. Januar 1998¹ geändert.

Die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger² ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 30b (Richtlinie 93/
22/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"30c. 397 L 0009: Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der
Anleger (ABl. Nr. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. März 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 6. März 1998

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. Nr. L 272 vom 8.10.1998, S. 1.*

2 *Abl. Nr. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.*